



Satzung der Stadt Singen über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Innenstadt"

Nach §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in der Sitzung am 23.06.2009 die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Östliche Innenstadt"

als Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Östliche Innenstadt"

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Östliche Innenstadt“.

Die Funktionsverbesserung des Gebietes sowie die Ziele und Zwecke der Sanierung im Sinne von § 171e werden wie folgt bestimmt:

- Neugestaltung des Herz-Jesu-Platzes
- Neugestaltung und Aufwertung kleinerer Plätze und Aufenthaltsbereiche im Quartier
- Sanierung bzw. Modernisierung der Bestandsgebäude im Stadtteil
- Aufwertung der Blockinnenbereiche und Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen
- Umstrukturierung des Bereichs Bahnhofstraße 1 (Contihochhaus) und Bahnhofstraße 25 (Zollamt)
- Maßnahmen zur Stabilisierung der Bevölkerung im Quartier, zur Integration der Bewohner mit Migrationshintergrund und der älteren Menschen und Jugendlichen im Quartier

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 27.05.2009 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt wird begrenzt durch:

Im Norden beginnend: die nördliche Grundstücksgrenze der Flst. 726/1, 722/1, 722/4, 711, 711/6, die westliche Grenze der Flst. 705/2, 705,1, die südliche Grenze der Alemannenstraße bis zur Hörstraße, die östliche Grenze der Hörstraße bis zur Theodor-Hanloser-Straße, die nördliche Grenze der Theodor-Hanloser-Straße (teilweise), die nördliche Grenze der Flst. 912, 919/26, die östliche Grenze der Privatstraße bis zur Friedinger Straße, die nördliche Grenze der Flst. 937, 935,/6, 938, 940,/1, 943/1

im Osten: die westliche Grenze der Waldeckstraße (teilweise), die südliche Grenze der Aluminiumstraße bis zum Flst 6471/1, die östliche Grenze des Flst. 6471/1

im Süden: die südliche Grenze des Flst. 6471/1, die westliche Grenze der Holzdeckstraße, die südliche Grenze der Bahnhofstraße bis zur Thurgauer Straße

im Westen: die westliche Grenze der Thurgauer Straße (teilweise), die westliche Grenze der Flst. 6126/5, 6128/6, 6128/16, 6136, 6136/2, 6139/2, 6141, 6143/4, 6145/3, 6149/12, die nördliche Grenze der Flst. 6149/12, 6148, die westliche Grenze der Thurgauer Straße bis zum Anfangspunkt im Norden.

Zusätzlich gehört das Flst. Nr. 73 (Conti-Haus- Bahnhofstraße 1) in den Geltungsbereich.

Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ festgelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

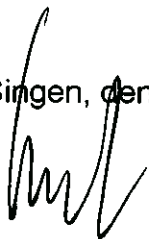
§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Östliche Innenstadt“ soll bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 23. Juni 2009



Oliver Ehret, Oberbürgermeister

Dienstsiegel



ausgefertigt am 28.7.09

Rechtsverbindlich seit 29.7.09

